

**Herrn Bürgermeister
Torsten Neuhoff**

Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring

I. Sachverhalt/Fragestellung

Die Stadtkämmerei hat einen Jahresbericht über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Stadt Bremerhaven für das Jahr 2018 erstellt. Bei den Gesellschaften Zoo am Meer GmbH und TiF Theater am Fischereihafen GmbH und dem Stadttheater Bremerhaven wurden vereinzelt keine Angaben zur/zum Summe/Wert der Leistung gemacht. Dies wurde zum einen damit begründet, dass die Beträge aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht öffentlich gemacht werden und zum anderen, dass die Sponsoring-Partner nicht bereit sind, die Höhe der vereinbarten Beträge öffentlich zu benennen.

Das Rechtsamt ist um Prüfung gebeten worden, ob die Beträge in der Magistratsvorlage angegeben und/oder Magistratssitzung – die nicht öffentlich ist – benannt werden können.

II. Rechtliche Würdigung

Die Beträge können nur in der Magistratsvorlage angegeben werden, wenn dem Magistrat – als Kollektivorgan – seinerseits ein Auskunftsrecht gegenüber dem jeweiligen Spendenempfänger zusteht. Hier ist zwischen den verschiedenen Empfängern der Zahlungen zu unterscheiden.

1. Auskunftsanspruch gegenüber den GmbH-Gesellschaften

Bei den Gesellschaften Zoo am Meer GmbH und TiF Theater am Fischereihafen GmbH handelt es sich um Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Hier könnte sich ein Auskunftsanspruch aus § 51a GmbHG ergeben.

Demnach haben die Geschäftsführer jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu statten.

Die Seestadt Bremerhaven ist sowohl Gesellschafterin bei der Zoo am Meer GmbH als auch bei der TiF Theater am Fischereihafen GmbH. Da jedem Gesellschafter ohne Rücksicht auf dessen Beteiligungshöhe das oben genannte Auskunftsrecht zusteht, ist die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, auch Auskunftsberechtigter.

Das Auskunftsrecht ist weit zu verstehen. Daher ist grundsätzlich als Angelegenheit der Gesellschaft alles anzusehen, was mit ihrer Geschäftsführung, ihrem wirtschaftlichen Verhältnissen, ihren Beziehungen zu Dritten, zu verbundenen Unternehmen u.a. zusammenhängt. Allerdings kann das Auskunftsrecht nicht grenzenlos gewährt werden. Es erfährt seine Schranken aus dem Verbot des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, des Verstoßes gegen Treu und Glauben sowie durch Sinn und Zweck des Informationsrechtes und das gesetzliche Auskunftsverweigerungsrecht des § 51 b Abs. 2 GmbHG.¹ Daraus wird abgeleitet, dass die Information/Auskunft für die Ausübung der Mitwirkungsrechte erforderlich sein muss.² Wobei ein solches Informationsbedürfnis freilich nicht als (ungeschriebenes) selbstständiges Tatbestandsmerkmal des Auskunftsanspruchs zu verstehen sein dürfte,³ sondern als immanente, durch Funktionsbezogenheit eines in zahlreiche schutzwürdige Interessen eingreifenden Rechts vorgegebene Rechtsausübungsvoraussetzung. Erforderlicher Interessenbezug ist nur, aber auch stets gegeben, soweit Information für eine sachgerechte Ausübung von mitgliederschaftlichen Zuständigkeiten oder Rechten des Gesellschafters (dazu gehört auch Bewertung des Anteils und zutreffend Bestimmung des Kaufpreises bei Veräußerung) von Belang ist. Ebenso darf der Gesellschafter nur solche Informationen verlangen, die zur Erfüllung seines Informationsbedürfnisses notwendig, d.h. für die Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte erforderlich sind.

Da die Entgegennahme von Spenden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft betrifft, handelt es sich um eine Angelegenheit der Gesellschaft, welche grundsätzlich von dem Auskunftsrecht umfasst wird. Da damit auch der Wert der Beteiligung festgestellt werden kann, ist die Auskunft auch grundsätzlich erforderlich.

Vorliegend wurde dem Beteiligungsmanagement die Höhe der gesamten Spenden mitgeteilt, von einer Aufschlüsselung der einzelnen Spendenbeträge wurde hingegen abgesehen. Für das Beteiligungsmanagement ist die Kenntnis der Gesamtsumme ausreichend. Demzufolge sind die darüber hinausgehenden Informationen über die Höhe der einzelnen Spendensummen für das Beteiligungsmanagement nicht erforderlich. Damit besteht keine Erforderlichkeit für die Kenntnis dieser Information, sodass der Anspruch aus diesem Grund abgelehnt werden kann. Neben dem Beteiligungsmanagement sind keine weiteren Gründe benannt, aufgrund welcher die Kenntnis der Information erforderlich wäre.⁴ Sollte der Magistrat gleichwohl solche sehen, wären diese entsprechend zu prüfen. Dabei wären auch die Gründe zu berücksichtigen, aufgrund welcher die Geschäftsführung als Auskunftsschuldner einen Anspruch zurückweist.

Ebenso dürfen die Geschäftsführer gemäß § 51a Abs. 2 GmbHG die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Besorgnis, dass Mitglieder des Magistrats die Auskunft zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden, lassen sich dem derzeit bekannten Sachverhalt nicht entnehmen. Sollte gleichwohl entsprechende Anzeichen vorliegen, könnte aus diesen Gründen die Auskunft verweigert werden.

Dahingegen dürften die Verschwiegenheitsvereinbarungen grundsätzlich einem Auskunftsanspruch nicht entgegenstehen. Eine Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Magistrats als Gesellschafter ergibt sich nämlich aus der allgemeinen Treuepflicht. Sofern die Spendengeber ausdrücklich um Verschwiegenheit bitten, dürften auch die Gesellschafter daran gebunden sein. Andernfalls würden sie Gefahr laufen, dass die Ge-

¹ OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 07.08.2007, 20 W 104/07 m.w.N.

² Für das Erfordernis eines Informationsbedürfnis beim Auskunftsrecht einer Kommanditgesellschaft BGH, Urteil vom 23.03.1992 – II ZR 128/91.

³ So wohl aber Karsten Schmidt, in: FS Kellermann, 1991, 389ff.

⁴ So wird z. B. die Kenntnis des Gesamtbetrags der Bezüge der Geschäftsführer einer GmbH für eine zutreffende Schätzung der angemessenen Bezahlung als nicht ausreichend angesehen, so dass die Aufschlüsselung der Bezüge nach Personen verlangt werden kann (OLG Köln, Beschl. v. 26.04.1985, Az.: 24 W 54/84).

sellschaft künftig keine weiteren Spenden erhält. Dies würde einen Nachteil für die Gesellschaft darstellen und der Treuepflicht zu widerlaufen.

2. Auskunftsanspruch gegenüber den Stadttheater Bremerhaven

Das Stadttheater Bremerhaven ist keine eigenständige Gesellschaft, sondern es handelt sich um ein eigenes Amt innerhalb des Dezernates IV und damit der Magistratsverwaltung.

Der zuständige Dezernent hat grundsätzlich das Recht die Unterlagen der ihm unterstellten Organisationseinheiten einzusehen, sodass dieser Kenntnis von den Verträgen und damit auch von den einzelnen Summen erlangen kann. Rechtsgrundlage dafür, bildet für Arbeitnehmer, gegenüber welchen der Magistrats als Arbeitgeber funktioniert, § 611 Abs. 1 BGB und der Anspruch resultiert aus der arbeitsrechtlichen Nebenpflicht. Sofern der Magistrat gemäß § 50 Abs. 2 VerfBrhv als Dienstvorgesetzter handelt, besteht ein solcher Anspruch aus § 35 Abs. 1 BeamStG. Durch die Verteilung der Geschäfte innerhalb des Magistrats gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 2 Abs. 1 GOMag sind so dann die einzelnen Dezernenten zuständig.

Ein Auskunftsanspruch der einzelnen Magistratsmitglieder untereinander ist gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Ein solcher dürfte allerdings bestehen. Da die Geschäftsführung kollegial von dem Magistrat geführt wird, haben seine Mitglieder auch einen Anspruch Kenntnis von sämtlichen Informationen zu erlangen. Nur dann können sie die Geschäfte ordnungsgemäß führen. Dem steht auch nicht entgegen, dass die verschiedenen Geschäfte auf die einzelnen Mitglieder übertragen wurden. Damit werden zwar die Verantwortlichkeit und Entscheidungsbefugnis in diesen Bereichen auf die einzelnen Mitglieder übertragen, der Magistrat kann allerdings jederzeit einzelne Geschäfte wieder an sich ziehen und auch über die Verteilung neu entscheiden. Aber auch diese Auskunftsansprüche dürften den allgemeinen Grenzen (z. B. bei rechtsmissbräuchliche Anfragen) unterliegen. Demzufolge müsste die Information für die Verwaltungsaufgabe des Magistrats erforderlich sein. Dies ist für das Beteiligungsmanagement – wie bereits dargelegt – nicht ersichtlich. Weitere Gründe sind nicht benannt, sind aber grundsätzlich denkbar und wären entsprechend zu prüfen.

In dem Bericht wurde angegeben, dass die Spenden aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung nicht öffentlich gemacht werden können. Als Teil der Stadtverwaltung kann das Stadttheater Bremerhaven Verträge nicht im eigenen Namen, sondern nur für den gesamten Magistrat abgegeben haben (Rechtsträgerprinzip). Daraus folgt, dass auch die vertragliche Vereinbarung – sofern keine anderweitige Vereinbarung abgeschlossen wurde – nicht ausschließlich zwischen dem Stadttheater Bremerhaven und dem jeweiligen Spendengeber gilt, sondern gegenüber der Stadt Bremerhaven, welche wiederum vom Magistrat vertreten wird. Daher kann diesem auch als Kollektivorgan die Höhe der jeweiligen Spenden mitgeteilt werden. Die Verschwiegenheitsvereinbarung wirkt gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Magistrats. Diese müssen über die Höhe Stillschweigen bewahren.

Hinzu kommt, dass solche Informationen im Rahmen einer Magistratssitzung kommuniziert werden. Nach § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung sind diese Sitzungen nicht öffentlich. Der Sitzungsinhalt und der Sitzungsverlauf sind vertraulich. Weiter ist die Herausgabe von Informationen aus der Sitzung durch einzelne Magistratsmitglieder ohne besondere Ermächtigung des Magistrats unzulässig.

Darüber hinaus dürfte auch ein eigener Auskunftsanspruch des Oberbürgermeisters bestehen, weil dieser gemäß § 52 Abs. 1 VerfBrhv den Geschäftsgang der Verwaltung leitet und beaufsichtigt. Diese Aufgabe kann er nur durchführen, wenn ihm Kontrollrechte wie ein Auskunftsrecht gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Magistrats eingeräumt werden. Selbstverständlich unterliegt auch dieser Anspruch den allgemeinen Grenzen.

III. Ergebnis/Handlungsempfehlung

Es ist zwischen dem Auskunftsanspruch gegenüber den GmbH-Gesellschaften und den Organisationseinheiten innerhalb des Magistrats zu unterscheiden.

1.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung besteht gemäß § 51a GmbHG ein umfangreiches Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter gegenüber den Gesellschaften, welches seine Schranken nur aus dem Verbot des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, des Verstoßes gegen Treu und Glauben sowie durch Sinn und Zweck des Informationsrechtes und das gesetzliche Auskunftsverweigerungsrecht des § 51 b Abs. 2 GmbHG erfährt.

Für das Beteiligungsmanagement ist die Kenntnis der Gesamtsumme der Spenden erforderlich, welche ihr auch mitgeteilt wurden. Hingegen ist eine Aufschlüsselung der einzelnen Spenden nicht erforderlich. Ein Auskunftsanspruch kann daher von der Geschäftsleitung mangels Erforderlichkeit abgelehnt werden.

2.

Bei dem Stadttheater handelt es sich um ein eigenes Amt innerhalb des Magistrats. Hier hat der Magistrat einen Anspruch darauf, dass ihm die Beträge, welche an das Stadttheater Bremerhaven geflossen sind, benannt werden, sofern er diese Information für die Geschäftsführung benötigt.

Im Auftrage

gez. Dr. Fuchs